

## Beschluss des Landrats vom 23.04.2026

Nr. 1697

### 15. **Formulierte Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie-Entlastung von KMU»;** Rechtsgültigkeit

2025/594; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Dominique Erhart** (SVP) berichtet, die Justiz- und Sicherheitskommission habe die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie-Entlastung von KMU» geprüft. Der Regierungsrat beantragt, die formulierte Gesetzesinitiative für teilweise rechtsungültig zu erklären, und stützt sich dabei auf ein Rechtsgutachten des Rechtsdiensts des Landrats und Regierungsrats.

Der Rechtsdienst führt in seinem Gutachten aus, dass die in dieser Gesetzesinitiative geforderte Befugnis des KMU-Forums, Vorlagen im Landrat zweidrittelmehrheitlich zu unterstellen, klar gegen die Kantonsverfassung verstösst. Dabei sei nicht die gesetzliche Festlegung eines qualifizierten Beschlussquorums an sich das Problem, sondern die Befugnis, das Beschlussquorum im Einzelfall am Landrat vorbei zu bestimmen. Die gesetzliche Verankerung einer derartigen Einflussmöglichkeit einer Exekutivbehörde auf die Gesetzgebung sind nicht mit der verfassungsmässigen Kompetenzordnung zu vereinbaren – oder auf Deutsch gesagt, die Legislative ist eben der Landrat und nicht eine Exekutivbehörde. Deshalb verstosse die Kompetenz, die man sich einräumen möchte, indem man fallbezogen die Quoren festsetzt, gegen geltendes Verfassungsrecht.

Die JSK hat sich an mehreren Sitzungen mit dieser Frage auseinandergesetzt. Die Rechtsgültigkeit dieser Vorlage wurde geprüft und die Kommission folgte dem Antrag des Regierungsrats und erklärte die Gesetzesinitiative für teilweise rechtsungültig. Trotz des klaren Abstimmungsresultats gab es aber durchaus auch kritische Stimmen. Eine Rechtsungültigkeit oder in diesem Fall die Verfassungswidrigkeit muss offensichtlich sein und ins Auge springen und sich nicht erst aus einem Rechtsgutachten ergeben. Eine Initiative ist ein tragendes Fundament der direkten Demokratie und das sollte man nicht ohne Not mit einer rechtlichen Argumentation zu Fall bringen – so das Argument der Gegenseite. In einer Gesamtbeurteilung kam die Kommission dann aber zum Schluss, dass hier offensichtlich teilweise von einer Rechtsungültigkeit auszugehen ist, weil Befugnisse der Legislative auf eine Exekutivbehörde übertragen werden sollen, und das verträgt sich nicht mit der verfassungsmässigen Ordnung und verletzt auch ganz klar eine Kernkompetenz der Legislative. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung, die formulierte Gesetzesinitiative für teilweise rechtsungültig zu erklären.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Beschlussfassung*

**Peter Riebli** (SVP) sagt, es werde wieder einmal versucht, eine Initiative schlechtzureden, die ein Problem angehen würde, worüber hier im Saal schon x-mal gesprochen worden sei, nämlich weniger Bürokratie für die Unternehmen, weniger Bürokratie für die KMU. Diese Initiative will eigentlich gar nichts Radikales. Sie setzt auf bestehende Institutionen und auf Instrumente, die es bereits gibt und sie möchte diese eigentlich nur stärken. Dennoch sagt der Regierungsrat respektive der Rechtsdienst, dies sei verfassungswidrig. Wieso soll es verfassungswidrig sein, wenn das KMU-Forum in gewissen Fällen die Zweidrittelmehrheit auslösen kann? Es geht hier nicht um grundlegende, gesetzliche Staatsentscheide, sondern um Vorlagen, die die KMU unmittelbar betreffen. Wenn behauptet wird, dass die Formulierung «bei unverhältnismässigen Kosten oder Bürokratie für die KMU könne die Zweidrittelmehrheit verlangt werden» in hohem Masse unbestimmt sei, dann ist auf der anderen Seite klar festzustellen, dass auch «die offensichtliche Rechtswidrigkeit»

eine in hohem Mass unbestimmte Formulierung ist. «Offensichtlich» bedeutet, dass es jedermann sofort realisiert, also in diesem Fall, dass die Initiative rechtsungültig sei.

Aber auch bei dieser Initiative gibt es Juristen, die zu einem anderen Schluss kommen. Eigentlich gilt dann der Grundsatz, dass eine Initiative, die nicht grundlegend und offensichtlich eine im hohen Sinne unbestimmte Formulierung enthält, also offensichtlich rechtswidrig ist, nicht rechtswidrig sein soll.

Peter Riebli beantragt, dass die Initiative als rechtsgültig erklärt wird. Das Volk soll das letzte Wort haben. Sollte das Volk die Initiative annehmen, würden Juristen eine absolut rechtskonforme, verfassungsmässige Umsetzung dieser Initiative finden.

://: Der Landrat lehnt den Antrag von Peter Riebli auf Rechtsgültigkeit der Initiative mit 54:24 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

://: Mit 67:9 Stimmen bei 1 Enthaltung wird die formulierte Gesetzesinitiative «Ernst machen mit der Bürokratie – Entlastung von KMU» im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats für teilweise rechtsungültig erklärt.

---